

3. Gemeinsame Vergütungsregel für Dokumentationen betreffend Autoren- und Regieleistungen

zwischen

Bundesverband Regie e.V.

Markgrafendamm 24 - Haus 18, 10245 Berlin, vertreten durch den Vorstand Michael Chauvistré, Henning Beckhoff, Chris Miera, Claudia Garde, Florian Gärtner, Mira Thiel, Natalija Yefimkina
(im Folgenden „**BVR**“ genannt)

und

AG DOK, Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V., Sektion Buch + Regie, Mainzer Landstraße 105, 60329 Frankfurt am Main, vertreten durch David Bernet und Daniela Agostini
(im Folgenden „**AG DOK**“ genannt)

und

ZDF Zweites Deutsches Fernsehen

ZDF-Straße 1, 55127 Mainz, vertreten durch den Intendanten Dr. Norbert Himmler
(im Folgenden „**ZDF**“ genannt)

und

Allianz Deutscher Produzentinnen und Produzenten – Film, TV und Audiovisuelle Medien e.V

Kronenstraße 3, 10117 Berlin, vertreten durch den Sprecher des Gesamtvorstandes und CEO Björn Böhning
(im Folgenden „**Produktionsallianz**“ genannt)

(gemeinsam Produktionsallianz, ZDF und BVR/AG DOK im Folgenden auch die "**Parteien**" genannt)

Präambel

BVR, Produktionsallianz und ZDF haben am 01.03./11.03.2016 die „Gemeinsame Vergütungsregel (Dokumentationen)“ vereinbart. Diese wurde mit der „2. Gemeinsamen Vergütungsregel für Dokumentationen“ vom 14.12./21.12.2018/14.01.2019 von den Parteien fortgeführt. Die AG DOK (Berufsgruppe Buch und Regie), für deren Mitglieder diese gemeinsamen Vergütungsregeln auch zur Anwendung kamen, ist den Verhandlungen beigetreten und verhandelt auf Urheberseite gemeinsam mit dem BVR.

Die Parteien schließen nachfolgende neue Gemeinsame Vergütungsregel für Dokumentationen ab. Die bisherigen Vergütungssätze werden dabei ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung insgesamt um rund 20% erhöht, wobei 10% davon auf einen strukturellen Nachholbedarf entfallen. Ab 2026 erfolgt eine weitere Steigerung um rund 5%. Für zu zahlende Honorare an die für das ZDF bereits tätigen Dokumentarfilmer gilt Ziffer II. D.

Der **BVR** versichert im Dokumentarfilmbereich auch für die Autorinnen/Autoren eine repräsentative, unabhängige und zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigte Vereinigung im Sinne von § 36 Abs. 2 UrhG zu sein.

AG DOK – Sektion Buch und Regie - repräsentiert vorliegend die Berufsgruppe Buch und Regie ihrer Mitglieder.

Die Grundannahme der gleichwertigen Bewertung von Regie- und Autoren-/Autorinnenleistung in dieser Vereinbarung erfolgt unpräjudiziell und ausgehend davon, dass beide Leistungen in der Regel in Personalunion erbracht werden. Die Bewertung ist mit keinerlei Festlegung für zukünftige Vereinbarungen verbunden.

Die nachfolgenden Vergütungsregelungen tragen den Besonderheiten des Programmprofils und der dem ZDF zur Verfügung stehenden Programmplattformen und -plätze einschließlich seiner sog. Zusatzangebote (derzeit ZDFneo und ZDFinfo) sowie der mit der ARD gemeinsamen veranstalteten Programme (derzeit 3sat, KiKA, phoenix), Online-Präsenz und Vertriebswegen Rechnung. Abweichend von der Systematik des § 36 UrhG vereinbaren die Parteien nicht allein eine Mindestvergütung, sondern eine ZDF-spezifische Basisvergütung. Diese ZDF-Basisvergütung kann, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, nicht unterschritten werden.

I. Geltungsbereich

1. **Sachlich:** Die Vergütungsregelungen für Dokumentationen und Reportagen finden Anwendung für sog. vollfinanzierte Auftragsproduktionen (im Sinne der VFF-Regelung) des ZDF. Dies schließt Produktionen im Auftrag des ZDF für ZDFneo, ZDFinfo, KiKA, 3sat, phoenix mit ein, sowie Online-Produktionen für eigene oder mitverantwortete Telemedienangebote des ZDF, soweit diese Produktionen nach Art und Güte mit den TV-Produktionen vergleichbar sind. Dabei ist vorausgesetzt, dass die jeweilige Produktion in ihrer Gesamtheit ein neues eigenständiges Werk darstellt mit entsprechender Autoren-/Autorinnen- und Regieleistung inkl. entsprechender Dreharbeiten.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass sog. „ARTE-Produktionen“ nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind.¹

Eine **Auftragsproduktion** liegt (entsprechend der VFF-Regelung) vor,

- wenn ein Rundfunksender einer Produktionsfirma den Auftrag zur Herstellung des Films erteilt und die Finanzierung dem Sender maßgeblich, d.h. mit mindestens 90 % finanziell zuzurechnen ist oder
- wenn ein Rundfunksender sich während des gesamten Produktionsprozesses aufgrund vertraglicher Regelungen sämtliche Letztentscheidungsrechte im Bereich des kreativen und wirtschaftlichen Bereichs vorbehält und Vertragsklauseln verwendet, wie sie üblicherweise in einem Auftragsproduktionsvertrag vorhanden sind. Hierzu zählt u.a.:
 - o Letztentscheidungsrecht über die inhaltliche Ausgestaltung des Films;
 - o Letztentscheidungsrecht über Regisseur/Regisseurin, Darsteller/Darstellerinnen und weitere Kreative an der Produktion;
 - o Abnahmebestimmung für einzelne Werkteile;
 - o Mitfinanzierungsanteil von mindestens 80 %.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird jeweils im Einzelvertrag für Drehbuch bzw. Regie durch den Produzent bestätigt.

2. Die Dokumentationen werden in die nachfolgenden **Kategorien** eingeteilt:

Kategorie 1:

Geringes bis mittleres Budget bis max. 150.000 €;

Produktionen mit einer Länge von **30 Minuten**.

In diese Kategorie fallen beispielsweise derzeit: 37 Grad, Die Spur, planet e.

Kategorie 2:

Mittleres Budget bis max. 250.000 €;

Produktionen mit einer Länge **von 45 Minuten** mit konkretem Themenfokus und/oder spezielleren Themenaspekten mit mittlerem Aufwand und häufigem Einsatz unterschiedlichster Gestaltungselemente.

In diese Kategorie fallen beispielsweise derzeit: Erlebnis-Dokus, Zeitgeschichte und -geschehen, z.B. ZDFzeit.

¹ **Protokollnotiz:**

Die Parteien beabsichtigen hinsichtlich der ARTE-Produktionen eine gesonderte Regelung zu vereinbaren. Bis dahin sind sich die Parteien darüber einig, dass die hier vereinbarten Erstvergütungen als Richtwerte für vollfinanzierte Auftragsproduktionen (entsprechend der VFF-Regelung) für ARTE gelten.

Kategorie 3:

Hohes Budget über 250.000 €;

Produktionen mit einer Länge **von 45 Minuten** mit oftmals zeithistorischen Anknüpfungspunkten, weiten Themenstellungen sowie verstärktem Einsatz von unterschiedlichen, kreativen Gestaltungselementen, in der Regel prominenter Sendeplatz in der Prime Time.

In diese Kategorie fallen beispielsweise derzeit: Terra X, Feiertags- und Sonderdokumentationen.

Kategorie 4: Produktionen mit einer Länge von **60 Minuten**.²

Kategorie 5: Produktionen mit einer Länge von **90 Minuten**.

Die Kategorien gelten auch für Produktionen, die für den Zweck der (zunächst) reinen Online-Auswertung beauftragt werden, soweit diese mit TV-Produktionen nach Art und Güte vergleichbar sind.

- 3. Persönlich:** Die Vergütungsregelungen finden Anwendung für Autorinnen/Autoren und Regisseurinnen/Regisseure mit Lebensmittelpunkt in der Europäischen Union.

II. Vergütungen (exklusive Vertrieb)

A. ZDF-Korbvergütungen

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen für Autorinnen/Autoren und Regisseurinnen/Regisseure mit einer ausführlichen Filmographie, die eine professionelle Praxis als Dokumentarfilmautor/-autorin bzw. -regisseur/-regisseurin nachweisen können (in der Regel 90 Minuten Dokumentation als Autorin/Autor bzw. Regisseurin/Regisseur vergleichbarer Art und Güte).

Für die Erstellung des Werkes, Einräumung und Abgeltung der Nutzungsrechte und zur Abgeltung aller sonstigen Leistungen gemäß Autoren-/Autorinnen- bzw. Regievertrag inkl. der Allgemeinen Bedingungen (siehe Anlagen) wird die nachfolgende Vergütung gezahlt:

1. Korb:

Das ZDF-Basishonorar beträgt für einen Nutzungszeitraum von 7 Jahren, beginnend mit Erstausstrahlung der Produktion, **für Autoren-/Autorinnen- und Regieleistung zusammen** für

Kategorie 1	30 Minuten	15.094,00 € netto;
Kategorie 2	45 Minuten	21.735,00 € netto;
Kategorie 3	45 Minuten erh.	28.376,00 € netto;
Kategorie 4	60 Minuten ²	28.560,00 € netto;
Kategorie 5	90 Minuten	47.250,00 € netto.

Soweit die Autoren- und Regieleistung nicht durch dieselbe Person erbracht werden, werden die **Autoren-/Autorinnenleistung und die Regieleistung getrennt mit jeweils 50 %** der o.g. Vergütungssätze vergütet, soweit nicht eine andere produktionsbezogene Aufteilung vorliegt

Für **Anfänger/Anfängerinnen**, die die Voraussetzung einer erfahrenen, professionellen Praxis als Dokumentarfilm-autorin/-autor bzw. regisseurin/-regisseur nicht erfüllen, gilt eine in Kategorie 1 und 2 um jeweils 10% reduziertes Basishonorar, in der Kategorie 3, 4 und 5 ein um 20 % reduziertes Basishonorar.

² Hierunter fallen auch Produktionen mit einer Länge von 52 Minuten.

Abgegolten mit dem 1. Korb bis zum Ende der Schutzfrist sind neben der Erstellung des Werkes auch die folgenden Nebenrechte: Archivierungsrechte, Vervielfältigungsrechte, Bearbeitungsrechte, Vorführungsrechte etc., (soweit es sich nicht um eine kommerzielle Verwertung handelt) inkl. nichtgewerblicher Rechte (PR-Zwecke, Bearbeitungs- und Archivierungsrechte, Prüf-, Lehr-, Forschungszwecke etc.).

Korblaufzeit und Nutzungspunkte

Die **Laufzeit** des 1. und jedes weiteren Korbes beträgt **jeweils 7 Jahre**.

Mit der Korbvergütung abgegolten sind folgende Nutzungen:

- **26 Nutzungspunkte.**
- im Falle von Koproduktionen (mit ORF und/oder SRF) **28 Nutzungspunkte.**

Die vorgenannten Nutzungspunkte verbrauchen sich wie folgt:

- **die Erstausstrahlung** verbraucht 1 Nutzungspunkt.
- **Hauptprogramm ZDF:** Jede Ausstrahlung verbraucht 1 Nutzungspunkt, unabhängig von der Zeitschiene.
- **3sat, phoenix, ARTE:** beliebig **häufige** Ausstrahlungen innerhalb von 4 Monaten verbrauchen 1 Nutzungspunkt.
- **ZDFinfo, ZDFneo, KiKA:** beliebig **häufige** Ausstrahlungen innerhalb von 3 Monaten verbrauchen 1 Nutzungspunkt.
- **Koproduktionen mit ORF und/oder SRF:** Die Erstausstrahlung verbraucht jeweils einen Nutzungspunkt. Die Vergütung für weitere Wiederholungen in ORF/SRF sind bilateral von ORF/SRF mit den Autoren/Autorinnen und Regie zu vereinbaren und verbrauchen entsprechend keine Nutzungspunkte.
- Jeder Nutzungspunkt beinhaltet auch eine **Wiederholung innerhalb von 48 h** im jeweiligen Programm (bei Berechnung der 48 h bleiben Sonn- und Feiertage unberücksichtigt), ausgenommen sind hiervon Wiederholungen in der Primetime von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr und/oder am Nachmittag von 12.01 Uhr bis 17.59 Uhr.
- Mediatheksnutzung (Online sendebegleitend und Online Only sowie wiederholend): In den ersten 5 Jahren wird jeweils 1 Nutzungspunkt pro Jahr verbraucht. (D.h. 5 Jahre Onlinenutzung verbrauchen 5 Nutzungspunkte). Für eine Einstellung im 6. und 7. Jahr wird 1 Nutzungspunkt pro 2 Jahre verbraucht.

Bei Nutzungsüberschreitung der vorgenannten Nutzungspunkte vor Ablauf des 7 Jahreszeitraumes wird ein neuer Korb ausgelöst.

Ausschnittnutzungen

- **Eigene Nutzungen des ZDF:** Innerhalb der Laufzeit des 1.Korbes sind ferner in der Länge unbegrenzte Ausschnittsnutzungen abgegolten. Nach Ablauf des jeweiligen Korbes ist bis zum Ende der Schutzfrist die Verwendung von Ausschnitten bis zu 5 Minuten abgegolten. Ausschnittsnutzungen über 5 Minuten nach Ablauf des jeweiligen Korbes werden pro rata (anteiliger Vergütungssatz) vergütet, d.h. die weiteren Körbe werden durch ausschnittsweise Nutzungen nicht ausgelöst.
- Für CC-Lizenznutzungen gilt eine gesonderte Regelung (vgl. Ziffer II. H. 1.).
- **Kommerzieller Vertrieb:**
Bei der kommerziellen Ausschnittsverwertung gelten, ungeachtet der Ausschnittslänge, die generellen Erlösbeteiligungsregeln nach Ziffer II. E. dieser GVR.

2. Korb

Die Korbvergütung beträgt ab dem 8. Jahr ab Erstsending bzw. ab Nutzungsüberschreitung im 1. Korb für weitere 7 Jahre, für Autoren-/ Autorinnen- und Regieleistung **zusammen** für

Kategorie 1	30 Minuten	3.816,00 € netto;
Kategorie 2	45 Minuten	5.724,00 € netto;
Kategorie 3	45 Minuten erh.	7.632,00 € netto;
Kategorie 4	60 Minuten	7.711,00 € netto;
Kategorie 5	90 Minuten	12.758,00 € netto.

Soweit die Autoren-/Autorinnen- und Regieleistung nicht durch dieselbe Person erbracht werden, werden die **Autoren-/Autorinnenleistung und die Regieleistung getrennt mit jeweils 50 %** der o.g. Vergütungssätze vergütet.

Der 2. Korb ist inhaltlich analog zum 1.Korb ausgestaltet.

3. Korb

Die Korbvergütung beträgt ab dem 15. Jahr ab Erstsending bzw. ab Nutzungsüberschreitung im 2. Korb für weitere 7 Jahre, für Autoren-/ Autorinnen- und Regieleistung **zusammen** für

Kategorie 1	30 Minuten	2.290,00 € netto;
Kategorie 2	45 Minuten	3.307,00 € netto;
Kategorie 3	45 Minuten erh.	4.325,00 € netto;
Kategorie 4	60 Minuten	4.570,00 € netto;
Kategorie 5	90 Minuten	7.560,00 € netto.

Soweit die Autoren- und Regieleistung nicht durch dieselbe Person erbracht werden, werden die **Autoren-/Autorinnenleistung und die Regieleistung getrennt mit jeweils 50 %** der o.g. Vergütungssätze vergütet.

Der 3. Korb ist inhaltlich analog zum 1.Korb ausgestaltet.

4. Korb und weitere Körbe (über jeweils weitere 7 Jahre bis zum Ablauf der Schutzfrist des UrhG)

Die Korbvergütung beträgt ab dem 22. Jahr ab Erstsending bzw. ab Nutzungsüberschreitung des vorausgegangenen Korbes für jeweils weitere 7 Jahre, für Autoren-/ Autorinnen- und Regieleistung **zusammen** für

Kategorie 1	30 Minuten	1.145,00 € netto;
Kategorie 2	45 Minuten	1.653,50 € netto;
Kategorie 3	45 Minuten erh.	2.162,50 € netto;
Kategorie 4	60 Minuten	2.285,00 € netto;
Kategorie 5	90 Minuten	3.780,00 € netto.

Soweit die Autoren- und Regieleistung nicht durch dieselbe Person erbracht werden, werden die **Autoren-/Autorinnenleistung und die Regieleistung getrennt mit jeweils 50 %** der o.g. Vergütungssätze vergütet.

Der 4. Korb und alle weiteren Folgekörbe sind inhaltlich analog zum 1.Korb ausgestaltet.

B. Zusätzliche Leistungen/Mehraufwand

Zusätzlich erbrachte Leistungen (wie z.B. Schnitt- und/oder Textarbeit) für non-lineare Angebote/Nutzungen (wie z.B. Social Media) und/oder das Erstellen zusätzlicher Fassungen werden zusätzlich nach individueller Art und Umfang pauschal vergütet.

Anderer Mehraufwand für Buch und Regie (wie zum Beispiel besonders hoher Rechercheaufwand, hoher Inszenierungsanteil, Langzeitbeobachtungen) wird ebenfalls zusätzlich nach individueller Art und Umfang pauschal vergütet.

C. Treatment

Ein durch die Produktionsfirma beauftragtes Treatment wird wie folgt vergütet:

Kategorie 1 bis 2:	2.000,00 € netto;
Kategorie 3 bis 5:	4.000,00 € netto.

Voraussetzung der Zahlung der oben genannten Vergütung durch das ZDF gegenüber der Produktionsfirma ist der Abschluss eines entsprechenden Idee-/Konzeptentwicklungsvertrages

für Innovationsfonds-Projekte, eines Projekt-/Stoffentwicklungsvertrages (PSV) oder eines Auftragsproduktionsvertrages.

Das Treatment, als Phase der Drehbuchentwicklung, enthält alle wichtigen Elemente des späteren Films. Dazu zählen u.a. die Beschreibung des Handlungsstrangs, die Benennung der vorgesehenen Drehorte und Interviewpartner/ Interviewpartnerin, Protagonisten / Protagonistinnen. Zudem ist im Treatment die Darstellung des geplanten Einsatzes von Animationen, Re-Enactments, spezieller filmischer Mittel und Archivmaterial aufgeführt.

Die Vergütung wird bei Drehbuchbeauftragung auf die Korbvergütung nach Ziffer II A. 1.Korb angerechnet.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Rückübertragung der Rechte im Fall der Nichtnutzung des Treatments nach 15 Monaten ab Abnahme der Leistung ohne Vergütungserstattung. (Das Recht, eine etwaige Rückforderung der Rechte zu verlangen ohne Vergütungserstattung ist bei der Bemessung der Vergütung für das Treatment berücksichtigt.).

D. Bestandshonorare

Die bisher gezahlten Honorare an die für das ZDF bereits tätigen Autorinnen/Autoren und Regisseurinnen/Regisseure in vergleichbaren Produktionen werden bei der individuellen Festsetzung des Honorars berücksichtigt.

E. Kommerzielle Verwertung

Für den Vertrieb wird eine Erlösbeteiligung gezahlt in Höhe von je 4 % für Regie und für Buch (zusammen 8%) Gegenüber ZDF Studios bzw. ZDF im Falle von entgeltlichen Programmabgaben an ARTE eingehenden Brutto-Erlösen abzüglich nachgewiesener Synchronisationskosten. Zur Errechnung der Erlösbeteiligung werden die Bruttoerlöse zunächst um 35% pauschal reduziert, um dem im Vergleich zu fiktionalen Produktionen im Vorfeld höheren Aufwand, insbesondere bezüglich der Aufbereitung für den internationalen Markt, Rechnung zu tragen.

Individuelle Erlösbeteiligungsansprüche³ entstehen dann, wenn die Brutto-einnahmen von ZDF Studios oder vom ZDF (soweit der Vertrieb nicht über ZDF Studios erfolgt) aus der Produktionsverwertung 1.250 € netto pro Jahr überschreiten. Die Auszahlung von Erlösen erfolgt somit ab einer Bagatellgrenze von EUR 100,00 bei Personalunion für Autorinnen-/Autoren- und Regieleistung bzw. bei EUR 50,00 für Autorinnen-/Autorenleistung und EUR 50,00 für Regieleistung. Die Erlösbeteiligung wird spätestens zum 30.06. des Folgejahres bezogen auf die gesamten Bruttoeinnahmen, die aus allen Verwertungen der Produktion in dem vorausgegangenen Kalenderjahr erzielt wurden, ermittelt und jeweils spätestens bis zum 30.09. ausgezahlt.

F. Auskunftsanspruch gem. § 32d, § 32e UrhG⁴

1. Der Auskunftsanspruch wird grundsätzlich durch die Abrechnung von nachfolgenden Vergütungstatbeständen (**für eigene Nutzungen des ZDF und kommerzielle Verwertung**) erfüllt.
 - Die Nutzungsinformation über eigene Nutzungen des ZDF erfolgt im Rahmen eines Zahlungsvorgangs für das Auslösen des Folgekorbes nach Verbrauch der Nutzungspunkte. Die Zahlung erfolgt nach der Vergütung auslösenden Nutzung.

³ **Protokollnotiz:**

Im Rahmen einer Vereinbarung mit der VG Bild-Kunst über das Exkasso kann auch eine Neuregelung der Bagatellgrenze erfolgen.

⁴ **Protokollnotiz:**

Eine andere Regelung kann im Rahmen einer Vereinbarung über die Abwicklung durch die VG Bild-Kunst getroffen werden.

- Kommerzielle Vergütungstatbestände werden bei Entstehen bis zum 30.06. des Folgejahrs bekannt gegeben und bis spätestens zum 30.09. ausgezahlt (Anlagen Ziffer 4.6.1.).
- 2. Erfolgt keine Abrechnung von Vergütungstatbeständen kann die Urheberin / der Urheber frühestens nach 3 Jahren innerhalb des ersten Korbes einmalige Auskunft vom ZDF in Bezug auf die vergütungsrelevanten Parameter verlangen. Entsprechendes gilt für nachfolgende Körbe.

Das ZDF gibt grds. seine Einwilligung für die VG Bild-Kunst/VG Wort, die ZDF- Sendedaten bei der VFF abzurufen.

G. Mitwirkungspflicht der Autorin/des Autors bzw. der Regisseurin/des Regisseurs

Voraussetzung für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs gemäß Ziffer II. F. ist, dass der Vertrag eine Kontaktanschrift einschließlich einer E-Mail-Adresse sowie die Bankverbindung enthält.

Wird eine Änderung dieser Daten nicht an das ZDF/HA RMZE schriftlich oder per E-Mail an RMZEdv@zdf.de mitgeteilt, hat das ZDF eine einfache Recherchepflicht im Hinblick auf geänderte Anschrift, E-Mail und Bankverbindung; dies beinhaltet eine Anfrage bei der VG Bild-Kunst - und soweit erforderlich auch bei der VG Wort.⁵ Soweit hierüber keine Daten ermittelbar sind, verliert die Autorin/der Autor bzw. die Regisseurin/der Regisseur ihre/seine Ansprüche auf Folgevergütungen und Erlösbeteiligung regelmäßig nach Ablauf von drei Jahren, sofern der/die Urheber/in Kenntnis nehmen konnte. Wenn der/die Urheber/in keine Kenntnis erhalten hat oder Kenntnis nehmen konnte, gilt entsprechend der Rechtsprechung eine 10 jährige Verjährungsfrist. Die Autorin/der Autor bzw. die Regisseurin/der Regisseur stimmt einer automatisierten Verarbeitung ihrer/seiner Daten, die zur Durchführung dieser Gemeinsamen Vergütungsregel erforderlich sind, durch das ZDF und die beauftragte Produktionsfirma oder andere beauftragte Unternehmen oder Organisationen wie bspw. die VG Bild-Kunst und VG Wort zu.

H. Sonstiges

1. **CC-Lizenzen**⁶ sind nicht Gegenstand dieser GVR. Die Einräumung von CC-Lizenzen erfordert eine individuelle Regelung (d.h. im Hauptvertrag) mit ausgewiesener zusätzlicher Vergütung, die auch in die Erstvergütung eingerechnet werden kann. Bei der individuellen Vereinbarung von CC-Lizenzen werden etwaige Besonderheiten im Hinblick auf Persönlichkeitsrechte berücksichtigt. Im Falle der Einräumung von CC-Lizenzen beschränkt das ZDF diese im Regelfall auf sog. „Share Alike Lizenzen“, dies bedeutet, dass Dritte die Weiternutzung nur zu gleichen Bedingungen erklären können. Bei einer Freigabe unter einer CC-Lizenz soll sich diese in der Regel auf max. 5 Minuten der Produktion beschränken.
2. Falls die Idee zur Produktion von der Autorin / vom Autor entwickelt wurde, erfolgt eine individuelle Regelung der literarischen Rechte am Drehbuch im Einzelvertrag.
3. Bei (Auslegungs-)Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der GVR stehen Vertreter/Vertreterinnen von BVR, AG DOK, Produktionsallianz und aus den Bereichen

⁵ Dies setzt folgendes voraus:

1. Mit VG Bild-Kunst und - soweit erforderlich auch mit VG Wort - wird hierzu seitens der Verbände gesprochen.
2. Das ZDF erhält von den Verwertungsgesellschaften konkrete Ansprechpartner*innen mit E-Mail-Adresse / E-Mail-Postfächern.
3. Die Abstimmung kann jährlich / maximal halbjährlich über Auswertungslisten erfolgen, in denen die Personen benannt sind, zu denen dem ZDF keine aktuellen Kontaktdaten vorliegen.
4. Die Abstimmung mit VG Bild-Kunst und ggfs. VG Wort ist für das ZDF kostenfrei, insbesondere kann keine Aufwandsentschädigung beansprucht werden.

⁶ **Protokollnotiz:**

Eine weitergehende Regelung zur CC-Lizenzen, sei es auf kollektiver oder auf GVR-Basis, wird angestrebt.

PMPD und HA RMZE des ZDF zur einvernehmlichen Klärung zur Verfügung (**Clearingsstelle**).

4. Sollten Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder diese unwirksam werden oder etwaige Lücken aufweisen, bleibt die Gültigkeit der Regelungen im Übrigen unberührt. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass derartige Regelungen durch solche Regelungen ergänzt werden, die dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen. Sämtliche Änderungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregel bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – jeweils der Sitz der beklagten Partei. Es gilt deutsches Recht.

5. Die Parteien werden über das Thema KI-Training sowie Text und Data Mining (§ 44b UrhG) weiter sprechen.

I. Anpassung der Vergütungssätze ab 01.09.2026 und Evaluierung

Die unter Ziffer II. A. genannten Vergütungssätze werden **für Verträge ab dem 01.09.2026 um 5%** für Autoren-/ Autorinnen- und Regieleistung **zusammen erhöht** für:

1. Korb

Kategorie 1	30 Minuten	15.848,70 € netto;
Kategorie 2	45 Minuten	22.821,75 € netto;
Kategorie 3	45 Minuten erh.	29.794,80 € netto;
Kategorie 4	60 Minuten	29.988,00 € netto;
Kategorie 5	90 Minuten	49.612,50 € netto.

2. Korb

Kategorie 1	30 Minuten	4.006,80 € netto;
Kategorie 2	45 Minuten	6.010,20 € netto;
Kategorie 3	45 Minuten erh.	8.013,60 € netto;
Kategorie 4	60 Minuten	8.096,55 € netto;
Kategorie 5	90 Minuten	13.395,90 € netto.

3. Korb

Kategorie 1	30 Minuten	2.404,50 € netto;
Kategorie 2	45 Minuten	3.472,35 € netto;
Kategorie 3	45 Minuten erh.	4.541,25 € netto;
Kategorie 4	60 Minuten	4.798,50 € netto;
Kategorie 5	90 Minuten	7.938,00 € netto.

4. Korb sowie weitere Folgekörbe bis zum Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist

Kategorie 1	30 Minuten	1.202,25 € netto;
Kategorie 2	45 Minuten	1.736,18 € netto;
Kategorie 3	45 Minuten erh.	2.270,63 € netto;
Kategorie 4	60 Minuten	2.399,25 € netto;
Kategorie 5	90 Minuten	3.969,00 € netto.

Soweit die Autoren- und Regieleistung nicht durch dieselbe Person erbracht werden, werden die **Autoren-/Autorinnenleistung und die Regieleistung getrennt mit jeweils 50 %** der o.g. Vergütungssätze vergütet.

Gespräche über eine Evaluation⁷ der aktuellen Vereinbarung können Mitte 2026 aufgenommen werden. Als Maßstab für eine etwaige Anpassung der Vergütungssätze nach Ablauf dieser

⁷ Protokollnotiz:

Die Parteien sind sich derzeit nicht einig, ob und in wieweit eine Berücksichtigung von Abrufzahlen bei der Nutzung in Mediatheken zusätzlich vorgenommen werden soll. Im Rahmen einer Evaluierung sind für die Vergütungssätze die Entwicklung der Reichweite im Linearen und Non-linearen in den Blick zu nehmen. Die Parteien verständigen sich auf weitere Gespräche.

Vereinbarung ist die Branchenüblichkeit heranzuziehen, insbesondere beim ZDF der Vergütungstarifvertrag für Freie Mitarbeiter (VTV) und bei der Produktionsallianz der Tarifvertrag für auf Produktionsdauer beschäftigte Film- und Fernsehschaffende (TV FFS), ebenso sind Preissteigerungen nach dem Verbraucherpreisindex und die von der KEF zugewilligte Preissteigerungsrate zu berücksichtigen.

J. Laufzeit der GVR

Die Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2025 und gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren, bis zum 31.12.2027.

Anlagen

Vertragsanlagen UW (Autor/Autorin) und RW (Regisseur/Regisseurin)

Hinweis: die Vergütungssätze sind in den Anlagen jeweils getrennt für Drehbuch und Regie aufgeführt

Berlin, den 2025

Bundesverband Regie e.V.

Frankfurt, den 2025

AG DOK Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V. (Sektion Buch+Regie)

Mainz, den 2025

Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)
Anstalt des öffentlichen Rechts

Dr. Norbert Himmler
Intendant

Berlin, den 2025

Allianz Deutscher Produzentinnen und Produzenten – Film, TV und Audiovisuelle Medien
e.V.

Björn Böhning

Anlage zum Vertrag für Urheber mit ***
vom ***

Allgemeine Bedingungen zum Urhebervertrag für Autoren von Dokumentationen/Reportagen

Urheber mit Korbmodell und Erlösbeteiligungsanspruch für Dokumentationen/Reportagen, die als vollfinanzierte Auftragsproduktionen hergestellt werden

Es handelt sich vorliegend um eine Dokumentation der Kategorie ***1/***/***/***/***/**5 gemäß der zwischen BVR, ZDF und Allianz Deutscher Produzenten abgeschlossenen 3. Gemeinsamen Vergütungsregel für Dokumentationen (Stand 01.01.2025)

Der Urheber überträgt dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF Rechte gemäß den folgenden Regelungen:

1. Rechteeinräumung

- 1.1 Der Urheber überträgt dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF die ausschließlichen sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Rechte an seinem Werk. Das ZDF ist berechtigt, das Werk oder Teile davon sowie die auf Grund des Werkes hergestellte Produktion unverändert oder bearbeitet oder auf andere Weise umgestaltet auf alle möglichen Nutzungsarten in körperlicher Form zu verwerten und in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben. Es wird klargestellt, dass von der Rechteeinräumung auch sämtliche Titel- sowie Titelweiterverwendungsrechte (bspw. als Reihentitel) mitumfasst sind. Eingeschlossen ist das Recht zur Weiterverwendung des Titels bei anderen Produktionen sowie im Rahmen anderer Projekte. Der Urheber ist verpflichtet, jegliche titel- bzw. markenschutzrechtlichen Eintragungen des Titels zu seinen Gunsten oder zu Gunsten Dritter zu unterlassen. Für den Fall, dass bereits eine Eintragung für den Urheber oder zu Gunsten eines Dritten erfolgt ist, verpflichtet sich der Urheber, einer Übertragung an das ZDF bzw. einer Löschung oder Änderung zu Gunsten des ZDF zuzustimmen.
- 1.2 Das ZDF kann die vom Filmhersteller solchermaßen erworbenen Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Filmherstellers und des Urhebers ganz oder teilweise auf Dritte übertragen; es kann diesen auch einfache Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Filmherstellers und des Urhebers einräumen.
- 1.3.1 Der Urheber steht dem Filmhersteller für den Bestand der nach diesem Vertrag zu übertragenden Rechte und Befugnisse ein und versichert, dass er diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belastet, insbesondere nicht verpfändet und auch Dritte nicht mit ihrer Wahrnehmung beauftragt hat. Er stellt den Filmhersteller insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.
Ausgenommen davon sind die Rechte, die für den Urheber aufgrund eines bestehenden Berechtigungsvertrages ausschließlich von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, soweit sie nicht an den Urheber zur Erfüllung des Vertragszweckes zurückübertragen werden oder der Urheber sonst darüber verfügen kann. Der Urheber ist verpflichtet, den Filmhersteller umgehend, spätestens jedoch bei der Abgabe des Werkes, darüber zu unterrichten, ob und in welchem Umfang Nutzungsrechte einer Verwertungsgesellschaft eingeräumt wurden. Der Urheber ist verpflichtet, soweit der Wahrnehmungsvertrag der Verwertungsgesellschaft es zulässt, von der Verwertungsgesellschaft zu verlangen, dass diese ihm die zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Nutzungsrechte zurücküberträgt.
- 1.3.2 Dem Urheber bleiben seine von urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Vergütungsansprüche, nach §§ 20 b Abs. 2¹, 21, 22, 27 Abs. 2 und 3, 49, 60h¹, 54, 63 a UrhG, vorbehalten. Der Urheber erhält das einfache Recht, die Produktion im Rahmen eigener Vortrags- und Lehrtätigkeit sowie zur nicht-kommerziellen Eigendarstellung (letzteres in Ausschnitten im Umfang von bis zu 3 min. jedoch nicht mehr als 25% der Gesamtlänge der Produktion) zu nutzen vorbehaltlich Rechte Dritter, die der Urheber zu klären hat. Beim ZDF liegende Rechte überträgt das ZDF zu diesem Zweck auf den Autor als einfaches Recht. Das ZDF übernimmt hierfür keine Auskunftspflicht und keine Gewährleistung. Der Filmhersteller stellt ihm dafür die Produktion auf geeigneten Bild-Ton-Trägern (unkomprimiertes Dateiformat) gegen Kostenerstattung zur Verfügung, sofern die Rechte der übrigen Urheber- und Leistungsschutzberechtigten zur Nutzung geklärt sind.

2. Einzelbefugnisse des ZDF

- 2.1 Das ZDF ist mit Blick auf die vom Filmhersteller erworbenen Nutzungsrechte insbesondere ausschließlich berechtigt, das ganze Werk oder Teile davon sowie die auf Grund des Werkes hergestellte Produktion selbst oder durch Dritte oder gemeinsam mit ihnen im In- und Ausland beliebig oft ohne zeitliche Begrenzung

¹ Der Vergütungsanspruch des Urhebers gegen das Kabelunternehmen wird vom ZDF gegenüber der ARGE Kabel gem. § 20b Abs. 2 S. 4 UrhG erfüllt. Der Vergütungsanspruch des Urhebers geht damit auf das ZDF über. Insoweit wird auf die Abgrenzungsvereinbarung des ZDF mit den Verwertungsgesellschaften VG Wort, GVL und VG Bild-Kunst, die sich in der ARGE Kabel zusammengeschlossen haben, Bezug genommen.

- 2.1.1 durch Rundfunk jeder Art zu senden. Dieses Recht umfasst die Verbreitung von Rundfunkprogrammen, einschließlich Live-Streaming, in jeder technischen Art und Weise (einschließlich der Nutzung des sog. „Internetprotokolls“: „IP-TV“), insbesondere
- terrestrisch (wie bspw. durch DVB-T, DVB-H, DMB oder entsprechende Nachfolge-Technologien wie bspw. DXB),
 - via Kabel (in jedem technischen Verfahren wie bspw. Breitband, DSL oder entsprechende Nachfolge-Technologien (X-DSL), einschließlich der Berechtigung zur integralen (Kabel-) Weitersendung der Programme im In- und Ausland),
 - sowie durch Satellitenausstrahlung.
- Mitumfasst sind
- Verteildienste in Form von Fernsehtext, Radiotext und vergleichbaren Textdiensten sowie
 - Pay-Dienste wie beispielsweise in Pay-Radio, Pay-TV einschließlich Pay-per-channel, Pay-per-view, Near-video-on-demand und/oder
 - sonstige Verbreitungsarten und/oder Medien;
- 2.1.2 das Werk öffentlich aufzuführen, vorzutragen, vorzuführen und mittels Bild- und/oder Tonträger sowie auch außerhalb des Raumes, in dem die persönliche Darbietung stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen;
- 2.1.3 von dem Werk Bild- und/oder Tonträger jeder Art herzustellen, sie zu vervielfältigen und zu archivieren sowie Bild- und/oder Tonträger in jeder Art in und außerhalb des Rundfunks z. B. im Transkriptionsdienst, im Kino oder im sonstigen audiovisuellen Bereich gewerblich oder nicht gewerblich durch Verkauf, Vermietung und Verleih oder auf andere Weise zu verwerten und zu verbreiten. Die Verwendung im audiovisuellen Bereich umfasst alle Arten der audiovisuellen Nutzung, insbesondere auch multimediale Verwertungen (z. B. durch Videokassetten, CDI/CD-ROM, Schallplatten, Audiokassetten, CD, CDV, DVD usw.) außerhalb des Rundfunks, wobei die Fixierung/Wiedergabe eines Bild- und/oder Tonträgers durch jedes technische Mittel (beispielsweise Festplatten, Festspeicher etc.) und in jedem technischen Standard (wie beispielsweise High Definition) erfolgen kann;
- 2.1.4.1 das Werk unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts (§ 93 UrhG) zu bearbeiten, insbesondere zu kürzen und zwar auch für Videotextuntertitelung, zu teilen, mit einem anderen Titel zu versehen, es sei denn, dass der Titel urheber- oder wettbewerbsrechtlichen Schutz genießt, in andere Sprachen zu übersetzen, mit anderen Werken zu verbinden oder in andere Werke aufzunehmen sowie in sonstiger Weise umzugestalten und zu ändern und die Bearbeitung, Umgestaltung oder Änderung wie das Werk zu verwerten;
- 2.1.4.2 bei Änderungen, Bearbeitungen, Umgestaltungen, Kürzungen, Übersetzungen und Synchronisationen der Produktion (nachfolgend Bearbeitungen genannt) ist in allen Fällen das Urheberpersönlichkeitsrecht des Urhebers zu wahren.
- Der Urheber soll vorher gehört werden, wenn die Änderungen wesentlich sind. Schadensersatzansprüche sind damit nicht verbunden. § 93 UrhG bleibt davon unberührt. Ist eine Bearbeitung der deutschsprachigen Fassung erforderlich, kann das ZDF dem Urheber die Möglichkeit geben, derartige Bearbeitungen selbst vorzunehmen. Wesentliche Bearbeitungen werden dem bearbeitenden Urheber branchenüblich vergütet.
- 2.1.5 das Werk sowie bildliche Darstellungen davon einschließlich des Bildes des Urhebers als schriftliches Begleitmaterial zu Sendungen zu vervielfältigen und zu verbreiten in Programmvorschaun und Programmübersichten, Inhaltsangaben, Werbeschriften des ZDF oder sonst für Public-Relation-Zwecke, auf Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben, für Prüf-, Lehr- und Forschungszwecke sowie im Rahmen der politischen und kulturellen Bildungsarbeit zu verwerten, ebenso die von dem Werk hergestellten Bild- und/oder Tonträger.
- 2.1.6 Die Verwendung nach den vorstehenden Absätzen umfasst insbesondere auch die Einspeicherung in Datenbanken und die öffentliche Wiedergabe in allen Abrufdiensten (z.B. Video- und Audio-on-demand-Nutzungen, Podcasting bzw. Video-Podcasting, Online-Dienste) bei denen Text-, Ton- oder Bilddarbietungen auf Anforderung aus elektronischen Speichern zur Nutzung übermittelt werden, wobei die öffentliche Zugänglichmachung des Werkes in der Weise erfolgen kann, dass Angehörige der Öffentlichkeit an einem von diesen individuell gewählten Ort oder zu einer von diesen individuell gewählten Zeit Zugang zu diesen Werken haben. Die Rechteeinräumung erfolgt unabhängig davon, ob das Angebot nicht downloadfähig oder downloadfähig ist (beispielsweise „Podcasting“ und „Video-Podcasting“) oder ob es entgeltlich oder unentgeltlich angeboten wird.
- 2.1.7 Die vorstehend genannten Rechte werden unabhängig von der verwendeten Speicher- bzw. Datenübertragungstechnik und unabhängig davon eingeräumt, ob die Nutzung mit oder ohne Zwischenspeicherung und/oder mittels eines individuellen Abrufs erfolgt und/oder ob der Empfang bzw. die Wiedergabe mittels Fernseher, Computer oder sonstiger – auch mobiler – Endgeräte erfolgt.
- 2.1.8 Des Weiteren hat das ZDF auch das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Produktion oder die davon hergestellten Vervielfältigungsstücke sowie die zum Ton- und/oder Bildträger gehörenden Einzelbilder oder Ausschnitte oder sonstigen im Zusammenhang mit der Produktion hergestellten Aufnahmen zur Herstellung und zum Vertrieb von Waren aller Art sowie zur Vermarktung von Dienstleistungen aller Art unter Verwendung von Namen, Titeln, fiktiven oder tatsächlichen Figuren, Abbildungen, Stimmen, Szenen,

Handlungsabläufen, Vorkommissen und Gegenständen, die in einer Beziehung zu dem Werk oder der Produktion stehen, kommerziell zu nutzen sowie unter Verwendung derartiger Elemente aus dem Werk bzw. der Produktion für Waren und Dienstleistungen jeder Art zu werben (Merchandising). Eingeschlossen sind auch sog. "Themen-Park"-Nutzungen sowie das Recht, das Werk / die Produktion ganz oder teilweise durch Herstellung und Vertrieb von Spielen / Computerspielen einschließlich interaktiver Computerspiele und/oder sonstiger Multimedia-Produktionen auszuwerten.

- 2.1.9 Dem ZDF steht außerdem das Recht zu, das Werk und/oder die Produktion künstlerisch oder literarisch in anderen Medien wie Bühne, Buch, Druckschriften oder Presseerzeugnissen und dergleichen zu nutzen oder nutzen zu lassen. Falls die Idee zur Produktion von der Autorin / vom Autor entwickelt wurde, erfolgt eine individuelle Regelung der literarischen Rechte am Drehbuch im Einzelvertrag.
- 2.1.10 Das ZDF ist berechtigt, die Leistungen des Urhebers in zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bekannten künftigen Nutzungsarten auszuwerten. Das ZDF wird den Urheber über die Aufnahme der neuen Nutzung unverzüglich unterrichten.
- 2.2 Eine Namensnennung erfolgt im Vor- und/oder Abspann. Im Vor- und/oder Abspann kann bei Doppelfunktion ein Name nur einmal genannt werden.
Die Nennung erfolgt ebenfalls im Werbematerial für den Film, wie Plakaten, Flyern, Covern (z. B. von DVDs) soweit die Nennung verhältnismäßig ist. Das ZDF soll seine Vertragspartner auf die Nennungsverpflichtung hinweisen. Der Urheber hat das Recht, seinen Namen aus berechtigten Gründen zurückzuziehen, wenn er in seinen Urheberpersönlichkeitsrechten (z. B. bei Bearbeitungen) verletzt sein sollte. Soweit keine berechtigten Interessen des ZDF entgegenstehen und wirtschaftlich vertretbar, wird der Namen des Urhebers aus Vor- und Abspann entfernt.
- 2.3 Soweit innerhalb oder zusätzlich zur Erstvergütung eine gesondert ausgewiesene zusätzliche Vergütung für die Mitabgeltung der Nutzung von Ausschnitten aus der Produktion für CC-Lizenzen vereinbart wurde, gilt Folgendes: Das ZDF beschränkt sich regelmäßig auf BY SA-Lizenzen und eine Clip-Länge von maximal 5 Minuten, um eine kommerzielle Verwertung der Produktion nicht zu beeinträchtigen.

3. Verpflichtungen des Urhebers

- 3.1 Der Urheber steht zur Durchführung von Fototerminen gemäß Nummer 2.1.5 nach Absprache zur Verfügung. Das ZDF ist berechtigt, zu diesem Zweck selbst Fotos vom Urheber aufzunehmen oder durch Dritte (z. B. Pressefotografen) machen zu lassen und entsprechend zu verwerten. Die Verwendung von diesen Fotografien ist durch den Urheber einmalig zu autorisieren und darf nur aus substantiellen Gründen hinsichtlich einzelner Bilder und nicht wider Treu und Glauben verweigert werden. Soweit der Autor bewusst im Rahmen der Erstellung des Bildes mitgewirkt hat, gilt die Autorisierung als erteilt. In Fällen, in denen das Bildnis nicht unter bewusster Mitwirkung des Autor hergestellt wurde und in denen der Autor nicht das Hauptmotiv im Bild darstellt, gilt unabhängig von der Frage, ob die Regelung des § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG zur Anwendung gelangt, die Veröffentlichung als genehmigt.
- 3.2 Falls der Urheber Aufführungsmaterial benutzt, das nicht vom Filmhersteller zur Verfügung gestellt ist, hat er die zur Abrechnung mit den Autoren, Komponisten und Verlegern notwendigen Angaben bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch bei Abnahme des Werk bzw. der Produktion dem Filmhersteller schriftlich einzureichen. Der Filmhersteller übernimmt die Befriedigung der sich aus der Verwendung des Aufführungsmaterials ergebenden Ansprüche nur bei rechtzeitiger Mitteilung. Unterbleibt dies, hat der Urheber den Filmhersteller von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 3.3 Der Urheber hat seine vertraglichen Leistungen persönlich zu erbringen.

4. Vergütung

4.1 1. Korb – Vergütung für einen Nutzungszeitraum von 7 Jahren ab der Erstsending

Mit dem im Vertrag mit dem Filmhersteller vereinbarten Honorar (sog. 1. Korb) sind alle Ansprüche des Urhebers aus diesem Vertrag für die Erstellung des Werkes, die Einräumung der Nutzungsrechte sowie die Erbringung aller sonstigen vertragsgegenständlichen Leistungen für einen Zeitraum von 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der Erstsending abgegolten, soweit im Folgenden nichts weiteres vereinbart ist. Innerhalb dieses Korbes können Nutzungen mit einem Wert von 26 Nutzungspunkten und bei Koproduktionen mit ORF und/oder SRF mit einem Wert von 28 Nutzungspunkten erfolgen:

Die Nutzungspunkte können wie folgt genutzt werden:

- Die Erstausstrahlung durch das ZDF **oder die Kopartner ORF und/oder SRF**) verbraucht jeweils einen Nutzungspunkt.
- Jede Ausstrahlung im **ZDF-Hauptprogramm** verbraucht 1 Nutzungspunkt, unabhängig von der Zeitschiene.
- **Eine Ausstrahlung in 3sat, phoenix, ARTE** verbraucht jeweils 1 Nutzungspunkt für beliebig **häufige** Ausstrahlungen innerhalb von 4 Monaten im jeweiligen Programm.
- **Eine Ausstrahlung in ZDFinfo, ZDFneo, KiKA** verbraucht jeweils 1 Nutzungspunkt für beliebig **häufige** Ausstrahlungen innerhalb von 3 Monaten im jeweiligen Programm.
- **Jeder Nutzungspunkt inkludiert** jeweils eine **Wiederholung innerhalb von 48 h** im jeweiligen Programm (bei Berechnung der 48 h bleiben Sonn- und Feiertage unberücksichtigt), ausgenommen sind hiervon Wiederholungen in der Primetime von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr und/oder am Nachmittag von

12.01 Uhr bis 17.59 Uhr.

- **Für Koproduktionen mit ORF und/oder SRF gilt:** jeweils eine Wiederholung innerhalb von 48 h nach Erstaussstrahlung (bei Berechnung der 48 h bleiben Sonn- und Feiertage unberücksichtigt) im Programm des ORF bzw. SRF ist mitabgegolten. Die Vergütung für weitere Wiederholungen mit ORF/SRF sind zwischen Urheber und ORF und/oder SRF zu vereinbaren und verbrauchen entsprechend keine Nutzungspunkte.
- **Mediathekenutzung (Online sendebegleitend und Online Only sowie wiederholend):** In den ersten 5 Jahren wird jeweils 1 Nutzungspunkt pro Jahr verbraucht (D.h. 5 Jahre Onlinenutzung verbrauchen 5 Nutzungspunkte). Eine Einstellung im 6. bis 7. Jahr verbraucht insgesamt 1 Nutzungspunkt.

Bei Überschreitung der vorgenannten Nutzungspunkte vor Ablauf des 7 Jahreszeitraumes wird ein neuer Korb ausgelöst.

Von der Vergütung des 1. Korbes nicht umfasst sind kommerzielle Verwertungen der Produktion nach Nummer 4.6 sowie neue Arten der Werknutzung nach Nummer 4.7, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bekannt waren. Für kommerzielle Verwertungen erhält der Urheber eine Erlösbeteiligung nach Nummer 4.6, für eine neue Art der Werknutzung eine Vergütung nach Nummer 4.7.

Innerhalb der Laufzeit des 1. Korbes sind ferner in der Länge unbegrenzte Ausschnittsnutzungen abgegolten. Nach Ablauf des 1. Korbes ist bis zum Ende der Schutzfrist die Verwendung von Ausschnitten bis zu 5 Minuten abgegolten. Ausschnittsnutzungen über 5 Minuten nach Ablauf des 1. Korbes werden pro rata (anteiliger Vergütungssatz) vergütet, d.h. die weiteren Körbe werden durch ausschnittsweise Nutzungen nicht ausgelöst.

Darüber hinaus sind mit der Vergütung des 1. Korbes bis zum Ende der urheberrechtlichen Schutzfrist alle Nebenrechte wie Archivierungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Vorführungsrechte (Nummern 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4.1, 2.1.5) sowie Merchandising-Nutzungen gemäß Nummer 2.1.8 und Nummer 2.1.9, die ausschließlich Promotionszwecken des ZDF dienen, jeweils soweit es sich nicht um kommerzielle Verwertungen nach Nummer 4.6 handelt, abgegolten.

4.2 **2. Korb – Vergütung für Nutzungen ab Verbrauch der Nutzungspunkte des 1. Korbes, spätestens nach zeitlichem Ablauf des 1. Korbes für weitere 7 Jahre**

Für sämtliche Nutzungen des Werkes und der auf Grund des Werkes hergestellten Produktion – ausgenommen kommerzielle Verwertungen nach Nummer 4.6 und Nutzungen nach Nummer 4.7 – ab **Verbrauch der Nutzungspunkte des 1. Korbes, spätestens nach zeitlichem Ablauf des 1. Korbes**, erhält der Urheber für weitere 7 Jahre - den sog. 2. Korb - eine Vergütung in Höhe von

***1.908,00 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 1)

***2.862,00 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 2)

***3.816,00 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 3)

***3.855,50 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 4)

***6.379,00 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 5)

bei erstmaliger Nutzung in diesem Korb. Inhaltlich ist der 2. Korb analog zum 1. Korb ausgestaltet.

4.3 **3. Korb – Vergütung für Nutzungen ab Verbrauch der Nutzungspunkte des 2. Korbes, spätestens nach zeitlichem Ablauf des 2. Korbes für weitere 7 Jahre**

Für sämtliche Nutzungen des Werkes und der auf Grund des Werkes hergestellten Produktion – ausgenommen kommerzielle Verwertungen nach Nummer 4.6 und Nutzungen nach Nummer 4.7 – ab **Verbrauch der Nutzungspunkte des 2. Korbes, spätestens nach zeitlichem Ablauf des 2. Korbes**, erhält der Urheber für weitere 7 Jahre - den sog. 3. Korb - eine Vergütung in Höhe von

***1.145,00 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 1)

***1.653,50 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 2)

***2.162,50 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 3)

***2.285,00 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 4)

***3.780,00 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 5)

bei erstmaliger Nutzung in diesem Korb. Inhaltlich ist der 3. Korb analog zum 1. Korb ausgestaltet.

4.4 **Weiter Körbe – Vergütung für Nutzungen über jeweils weitere 7 Jahre bis zum Ende der Schutzfrist)**

Für sämtliche Nutzungen des Werkes und der auf Grund des Werkes hergestellten Produktion – ausgenommen kommerzielle Verwertungen nach Nummer 4.6 und Nutzungen nach Nummer 4.7 – ab **Verbrauch der**

Nutzungspunkte des 3. Korbes, spätestens nach zeitlichem Ablauf des 3. Korbes, erhält der Urheber für weitere 7 Jahre - den sog. 4. Korb - eine Vergütung in Höhe von
***572,50 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 1)
***826,75 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 2)
***1.081,25 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 3)
***1.142,50 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 4)
***1.890,00 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 5)
bei erstmaliger Nutzung in diesem Korb. Inhaltlich ist der 4. Korb analog zum 1. Korb ausgestaltet.

Für sämtliche Nutzungen ab **Verbrauch der Nutzungspunkte des 4. Korbes, spätestens nach zeitlichem Ablauf des 4. Korbes**, wiederholt sich jeweils der 4. Korb bis zum Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist zu den vorgenannten Konditionen.

4.5 Angaben für die Kontoverbindung (SEPA- oder ausländische Bankverbindung):

Angaben zum Begünstigten (Name, Vorname/Firma):
IBAN / Konto-Nr.:
BIC / SWIFT:
Routing-No./ABA-Code:
Kreditinstitut:
Geburtsdatum:
E-Mail-Adresse:
Ständiger Wohnsitz:
UST-ID-Nr.:
Pensionskassennummer:

Die Umsatzsteueridentifikationsnummer des ZDF lautet: DE 149 065 327.

Die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erlangten personenbezogenen Daten des Urhebers werden vom Filmhersteller an das ZDF übermittelt.

Soweit es sich um eine journalistische Datenverarbeitung nach §§ 12, 23 Medienstaatsvertrag (MStV) handelt, findet die DS-GVO nur eingeschränkt Anwendung. Insbesondere bedarf diese Datenverarbeitung keiner Rechtsgrundlage nach der DS-GVO. Soweit es sich um eine Datenverarbeitung handelt, die nicht zu journalistischen Zwecken erfolgt, ist das ZDF berechtigt, die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erlangten personenbezogenen Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b), c) und f) DS-GVO, insbesondere zur Abwicklung der Verträge einschließlich der ggf. vorzunehmenden Zahlung von Folgevergütungen, der Erfüllung etwaiger urhebervertragsrechtlicher Auskunfts-, Vertragsanpassungs- und sonstiger urhebervertragsrechtlicher Ansprüche sowie zum Nachweis der Rechtekette bzw. des -erwerbs beispielsweise für den Fall von Rechteinterventionen, zu verarbeiten. Die Datenverarbeitung erfolgt, solange sie für die angegebenen Zwecke erforderlich ist, ggf. auch über den Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs-

und Schutzfristen hinaus, es sei denn, das berechnete Interesse des ZDF am Nachweis der Rechtekette entfällt.

Bezüglich weiterer Informationen betreffend die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch das ZDF und die Rechte des Filmschaffenden hinsichtlich des Datenschutzes, wird auf die beigefügte Anlage „ZDF-Datenschutzinformationen“ verwiesen.

4.6 Kommerzielle Verwertungen

Bei entgeltlicher Abgabe der Produktion zur rundfunkmäßigen und außerrundfunkmäßigen Verwertung einschließlich der entgeltlichen Abgabe an ORF, SRF und ARTE erhält der Urheber, vorbehaltlich Nummern 4.6.2 und 4.6.3, nach Vorabzug nachgewiesener Synchronkosten sowie einer Aufwandspauschale von 35 % eine Erlösbeteiligung in Höhe von 4 % von den bei ZDF Studios bzw. beim ZDF im Falle von entgeltlichen Programmabgaben an ARTE bzw. beim Filmhersteller eingehenden Bruttoeinnahmen. Die beim Filmhersteller eingehenden Bruttoeinnahmen sind nur maßgeblich, sofern die vollfinanzierte Auftragsproduktion im Einzelfall (Rechterückübertragung) durch den Filmhersteller vertrieben wird.

Wirken mehrere berechnete Urheber an der Produktion mit, wird die Erlösbeteiligung von 4 % des Brutto-Erlöses (nach Vorabzug der Synchronkosten und der Aufwandspauschale von 35 %) im Verhältnis der Erstvergütung der Berechneten zueinander aufgeteilt.

- 4.6.1 Die Ermittlung der Anteile an den Verwertungserlösen erfolgt für sämtliche abgewickelten Verwertungsfälle des abgelaufenen Kalenderjahres jeweils zum 30. Juni des folgenden Jahres, die Abrechnung und Auszahlung bis spätestens zum 30. September des folgenden Jahres, soweit nicht vorstehend anders geregelt.
- 4.6.2 Erlösbeteiligungsansprüche des Urhebers entstehen erst nach Geldeingang und wenn die Bruttoeinnahmen von ZDF Studios oder vom ZDF (soweit der Vertrieb nicht über ZDF Studios erfolgt) aus der Produktionsverwertung 1.250 € netto pro Jahr überschreiten.
- 4.6.3 Eine individuelle Zahlung von Erlösbeteiligungen an den Urheber erfolgt nur dann, wenn eine Bagatellgrenze von € 50,00 im Jahr überschritten wird.

4.7 Neue Art der Werknutzung

Für eine neue Art der Werknutzung gemäß Nummer 2.1.10, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war, wird die in diesem Zeitpunkt beim ZDF übliche Vergütung gezahlt.

5. Abnahme, Vergütung bei Werkmängeln

- 5.1 Dem Urheber wird innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Ablieferung des Werkes erklärt werden, ob die Leistung vertragsgemäß erbracht wurde (Abnahme) oder er wird einmal zur Nachbesserung aufgefordert. Wird keine Erklärung abgegeben, so gilt das Werk nach Ablauf der Frist als abgenommen. Für die Abnahme der Nachbesserung gilt dieselbe Frist. Der Urheber kann auch mehrfach zur Nachbesserung aufgefordert werden. Ein Anspruch auf mehrfache Nachbesserung besteht jedoch nicht.
- 5.2 Wird das Werk nicht abgenommen, so ist hierüber im Einzelfall rechtzeitig eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen abzuschließen und zwar unabhängig davon, ob das ZDF das Werk bzw. den Stoff bzw. das Drehbuch bearbeiten möchte oder nicht. Die Vereinbarung muss mindestens die unter Nummer 1. und 2. aufgeführten Rechte übertragen. Die Vergütung kann entweder als wiederholungshonorarfähiges Honorar oder als pauschale Abgeltung erfolgen. Die Höhe der Vergütung muss den Umfang der vom Urheber erbrachten Leistung bzw. die notwendige Bearbeitung berücksichtigen.

6. Zahlung der Vergütung

- 6.1 Die Zahlung der Vergütung für den 1. Korb richtet sich nach den Vereinbarungen des zwischen dem Filmhersteller und dem Urheber abgeschlossenen Vertrages.
- 6.2 Das ZDF ist bereit, die Vergütungen gemäß Nummern 4.2, 4.3 und 4.4 sowie gemäß Nummern 4.6 und 4.7 an den Urheber nach Maßgabe dieser Anlage auszuzahlen, soweit die Produktion nicht gemäß 4.6 durch den Filmhersteller vertrieben wird.
- 6.3 Nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfristen ist die Entstehung neuer Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag ausgeschlossen.

7. Auskunftsanspruch gem. § 32d, § 32e UrhG

- 7.1 Der Auskunftsanspruch wird grundsätzlich durch die Abrechnung von nachfolgenden Vergütungstatbeständen (für eigene und kommerzielle Verwertung) erfüllt:
 - 7.1.1 Die Nutzungsinformation über eigene Nutzungen erfolgt im Rahmen eines Zahlungsvorgangs für das Auslösen des Folgekorb. Die Zahlung erfolgt nach der Vergütung auslösenden Nutzung.

7.1.2 Kommerzielle Vergütungstatbestände werden bei Entstehen bis zum 30.06. des Folgejahrs bekannt gegeben und bis spätestens zum 30.09. ausgezahlt.

7.2 Erfolgt keine Abrechnung von Vergütungstatbeständen kann der Urheber frühestens nach 3 Jahren innerhalb des ersten Korbes einmalige Auskunft vom ZDF in Bezug auf die vergütungsrelevanten Parameter verlangen. Entsprechendes gilt für nachfolgende Körbe.

8. **Mitwirkungspflicht des Urhebers**

Voraussetzung für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs gemäß Ziffer 7. ist, dass der Vertrag eine Kontaktanschrift einschließlich einer E-Mail-Adresse sowie die Bankverbindung enthält.

Wird eine Änderung dieser Daten nicht an das ZDF/HA RMZE schriftlich oder per E-Mail an RMZEdv@zdf.de mitgeteilt, hat das ZDF eine einfache Recherchepflicht im Hinblick auf die geänderte Anschrift, E-Mail und Bankverbindung; dies beinhaltet eine Anfrage bei der VG Bild-Kunst - und soweit erforderlich auch bei der VG Wort. Soweit hierüber keine Daten ermittelbar sind, verliert der Urheber seine Ansprüche auf Folgevergütungen und Erlösbeteiligung regelmäßig nach Ablauf von drei Jahren, sofern der Urheber Kenntnis nehmen konnte. Wenn der Urheber keine Kenntnis erhalten hat oder Kenntnis nehmen konnte, gilt eine 10 jährige Verjährungsfrist. Der Urheber stimmt einer automatisierten Verarbeitung seiner Daten, die zur Durchführung dieser Gemeinsamen Vergütungsregel erforderlich sind, durch das ZDF und die beauftragte Produktionsfirma oder andere beauftragte Unternehmen oder Organisationen wie bspw. die VG Bild-Kunst und VG Wort zu.

9. **Werknutzung durch das ZDF**

9.1 Es besteht keine Verpflichtung zur Nutzung der eingeräumten Rechte.

9.2 Das ZDF allein ist berechtigt, den Zeitpunkt für die Sendung, für die Herstellung des Bild- und/oder Tonträgers oder dessen Wiedergabe zu bestimmen.

10. **Sonstige Pflichten des Urhebers**

10.1 **Eigentum an den Werkexemplaren**

Mit der Ablieferung der Manuskripte und/oder des Aufführungsmaterials oder der sonstigen Werkstücke überträgt der Urheber zur Weiterübertragung an das ZDF das Eigentum daran.

10.2 **Gewährleistung**

Der Urheber steht über Nummer 1.3.1 hinaus dafür ein, dass

- das Werk einschließlich des Titels keine Anspielung auf Personen oder Ereignisse enthält, die dem Filmhersteller und dem Auftraggeber des Filmherstellers, dem ZDF, nicht bekannt gegeben sind;
- das Werk, dessen Inhalt oder Teile des Werkes nicht widerrechtlich urheberrechtlich geschützten Werken anderer Urheber entnommen sind;
- an dem Werk ein Dritter ohne Wissen des Filmherstellers und dessen Auftraggeber ZDF nicht mitgearbeitet hat.

10.3 **Beiträge anderer Berechtigter**

10.3.1 Besteht das Werk des Urheber in der Bearbeitung eines anderen urheberrechtlich geschützten Werkes oder verwendet der Urheber in seinem Werk in anderer Weise urheberrechtlich geschützte Beiträge anderer Urheber, ist der Urheber verpflichtet, die entsprechenden Rechte einschließlich des Rechts der Weiterübertragung auf den Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF von den Urhebern zu erwerben und zu übertragen, es sei denn, das ZDF erwirbt als Auftraggeber des Filmherstellers diese Rechte von den Urhebern oder sonstigen Berechtigten unmittelbar. Die Verpflichtung des Urhebers besteht auch dann nicht, wenn und soweit die Bearbeitung oder Verwendung auf ausdrückliche Veranlassung des Filmherstellers erfolgt.

10.3.2 In jedem Fall hat der Urheber dem Filmhersteller zur Weiterleitung an das ZDF das bearbeitete Werk sowie die in das Werk aufgenommenen Beiträge in einer genauen Aufstellung mitzuteilen. Diese Aufstellung muss folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Zuname des betreffenden Urhebers (z. B. Übersetzer, Komponist),
- Titel der verwendeten Beiträge bzw. der Arbeit oder des Buches, dem sie entnommen sind,
- genaue Vers- und Prosazeilenzahl,
- bei gedruckten Werken Verlag und genaue Seitenangabe.

10.3.3 Die schriftliche Zustimmung der Urheber, deren Werke benutzt worden sind und sonstiger Berechtigter, ist beizubringen.

10.4 **Rückrufsrecht**

10.4.1 Sieht das ZDF von der Nutzung ab, so behält der Urheber das Honorar, es sei denn, er würde die Rechte zurückrufen.

10.4.2 Für die Ausübung des Rückrufsrechts gilt § 41 UrhG mit der Maßgabe, dass die Frist nach § 41 Abs. 2 Satz 1 UrhG

- bei tagesaktuellen Beiträgen einen Monat,
- bei Serien, Fernsehspielen und Spielfilmen oder ähnlichen szenischen Produktionen fünf Jahre und
- bei Beiträgen für sonstige Produktionen drei Jahre beträgt

und dass die vom Urheber zu leistende Entschädigung nach § 41 Abs. 6 UrhG 50 % der Erstvergütung nicht übersteigt.

10.4.3 Das ZDF ist als Auftraggeber des Filmherstellers bereit, mit dem Urheber über eine vorzeitige Freigabe nicht genutzter Rechte eine Vereinbarung zu treffen.

10.4.4 Soweit das ZDF als Auftraggeber des Filmherstellers über die Rechte des Urhebers rechtswirksam zugunsten Dritter verfügt hat, bleiben diese Verfügungen vom Rückruf unberührt.

10.4.5 Wird das Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung ausgeübt, richten sich die Folgen nach § 42 UrhG.

10.5 Sonstige Pflichten des Urhebers

10.5.1 Der Urheber hat seine Leistung persönlich zu erbringen.

10.5.2 Er hat Form und Inhalt des Werkes den Wünschen des Filmherstellers entsprechend zu gestalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über die inhaltliche, künstlerische oder sonstige Gestaltung der Leistung des Autors oder seines Werkes entscheidet der Filmhersteller allein.

10.6 Abtretung und Verpfändung

Die Ansprüche des Urhebers aus dem Vertrag mit dem Filmhersteller können nicht abgetreten oder verpfändet werden. § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

10.7 Freistellung

Der Urheber ist verpflichtet, den Filmhersteller, das ZDF als Auftraggeber des Filmherstellers sowie sonstige Berechtigte von allen gegen sie erhobenen Ansprüchen freizustellen, falls er seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt.

10.8 Steuern

10.8.1 Ist der Urheber in Deutschland nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, so hat er dies anzuzeigen. Gegebenenfalls anfallende deutsche Quellensteuer übernimmt das ZDF, soweit es sich um Folgevergütungen gemäß Nummern 4.2 und 4.3 handelt. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass in diesen Fällen sowohl der Zahlungsempfänger (Urheber) als auch der Zahlungsbetrag an die deutschen Steuerbehörden gemeldet wird.

10.8.2 Der Urheber stellt auf Anforderung die erforderlichen Nachweise und Unterlagen zur Erfüllung der entsprechenden Prüfungspflichten in steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht in der jeweiligen Fassung zur Verfügung.

10.8.3 Soweit es sich um eine selbstständige Tätigkeit handelt, wird in der Abrechnung die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen, es sei denn, dass Schuldner der Umsatzsteuer (§ 13 b Umsatzsteuergesetz) der Leistungsempfänger ist. Unterliegt der Urheber trotz selbständiger Tätigkeit nicht der Umsatzsteuer, hat er dies unverzüglich mitzuteilen.

.....

Filmhersteller

.....

Urheber

.....
NAME IN DRUCKBUCHSTABEN

.....
NAME IN DRUCKBUCHSTABEN

Anlage zum Vertrag für Filmschaffende mit ***
vom ***

Allgemeine Bedingungen zum Regievertrag (RW)

Regisseur mit Korbmodell und Erlösbeteiligungsanspruch für Dokumentationen/Reportagen, die als vollfinanzierte Auftragsproduktionen hergestellt werden

Es handelt sich vorliegend um eine Dokumentation der Kategorie ***1/***/***/***/***/**5 gemäß der zwischen BVR, ZDF und Allianz Deutscher Produzenten abgeschlossenen 3. Gemeinsamen Vergütungsregel für Dokumentationen (Stand 01.01.2025)

Der Filmschaffende überträgt dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF Rechte gemäß den folgenden Regelungen:

1. Rechteeinräumung

- 1.1 Der Filmschaffende überträgt dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF die ausschließlichen sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Rechte an seiner Leistung. Stehen dem Filmschaffenden Urheberrechte oder sonstige Rechte zu, räumt er dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF an dem Werk oder an seiner sonstigen Leistung das ausschließliche sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht ein.
- 1.2 Beschafft der Filmschaffende zur Erbringung seiner Leistung oder des Werkes Requisiten oder verwendet er eigene Requisiten, überträgt er dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF die zur Verwendung dieser Requisiten im Zusammenhang mit der Verwertung seiner Leistung oder des Werkes nach diesem Vertrag erforderlichen Rechte. (Ist die Requisitenbeschaffung nicht unerheblich und sind für die Beschaffung von Requisiten üblicherweise Vergütungen vorgesehen, so erhält der Filmschaffende eine Vergütung, sofern die Einbringung und Vergütung schriftlich mit dem Filmhersteller vertraglich vereinbart ist.)
- 1.3 Das ZDF kann die vom Filmhersteller solchermaßen erworbenen Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Filmherstellers und des Filmschaffenden ganz oder teilweise auf Dritte übertragen; es kann diesen auch einfache Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Filmherstellers und des Filmschaffenden einräumen.
- 1.4.1 Der Filmschaffende steht dem Filmhersteller für den Bestand der nach diesem Vertrag zu übertragenden Rechte und Befugnisse ein und versichert, dass er diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belastet, auch Dritte nicht mit ihrer Wahrnehmung beauftragt hat. Er stellt den Filmhersteller insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 1.4.2 Dem Filmschaffenden bleiben seine von urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Vergütungsansprüche, nach §§ 20 b Abs. 2¹, 21, 22, 27 Abs. 2 und 3, 49, 60 h, 54, 63 a UrhG, vorbehalten. Der Filmschaffende erhält das einfache Recht, die Produktion im Rahmen eigener Vortrags- und Lehrtätigkeit sowie zur nicht-kommerziellen Eigendarstellung (letzteres in Ausschnitten im Umfang von bis zu 3 min. jedoch nicht mehr als 25% der Gesamtlänge der Produktion) zu nutzen vorbehaltlich Rechte Dritter, die der Filmschaffende zu klären hat. Beim ZDF liegende Rechte überträgt das ZDF zu diesem Zweck auf den Regisseur als einfaches Recht. Das ZDF übernimmt hierfür keine Auskunftspflicht und keine Gewährleistung. Der Filmhersteller stellt ihm dafür die Produktion auf geeigneten Bild-Ton-Trägern (unkomprimiertes Dateiformat) gegen Kostenerstattung zur Verfügung, sofern die Rechte der übrigen Urheber- und Leistungsschutzberechtigten zur Nutzung geklärt sind.

2. Einzelbefugnisse des ZDF

- 2.1 Das ZDF ist mit Blick auf die vom Filmhersteller erworbenen Nutzungsrechte insbesondere ausschließlich berechtigt, selbst oder durch Dritte oder gemeinsam mit ihnen die Leistungen des Filmschaffenden im In- und Ausland ganz oder teilweise beliebig oft ohne zeitliche Begrenzung
 - 2.1.1 durch Rundfunk jeder Art zu senden. Dieses Recht umfasst die Verbreitung von Rundfunkprogrammen, einschließlich Live-Streaming, in jeder technischen Art und Weise (einschließlich der Nutzung des sog. „Internetprotokolls“: „IP-TV“), insbesondere
 - terrestrisch (wie bspw. durch DVB-T, DVB-H, DMB oder entsprechende Nachfolge-Technologien wie bspw. DXB),
 - via Kabel (in jedem technischen Verfahren wie bspw. Breitband, DSL oder entsprechende Nachfolge-Technologien (X-DSL), einschließlich der Berechtigung zur integralen (Kabel-) Weitersendung der Programme im In- und Ausland),
 - sowie durch Satellitenausstrahlung.

¹ Der Vergütungsanspruch des Filmschaffenden gegen das Kabelunternehmen wird vom ZDF gegenüber der ARGE Kabel gem. § 20b Abs. 2 S. 4 UrhG erfüllt. Der Vergütungsanspruch des Filmschaffenden geht damit auf das ZDF über. Insoweit wird auf die Abgrenzungsvereinbarung des ZDF mit den Verwertungsgesellschaften VG Wort, GVL und VG Bild-Kunst, die sich in der ARGE Kabel zusammengeschlossen haben, Bezug genommen.

Mitumfasst sind

- Verteildienste in Form von Fernsehtext, Radiotext und vergleichbaren Textdiensten sowie
 - Pay-Dienste wie beispielsweise in Pay-Radio, Pay-TV einschließlich Pay-per-channel, Pay-per-view, Near-video-on-demand und/oder
 - sonstige Verbreitungsarten und/oder Medien;
- 2.1.2 die Leistung oder das Werk öffentlich aufzuführen, vorzutragen, vorzuführen und mittels Bild- und/oder Tonträger sowie auch außerhalb des Raumes, in dem die persönliche Darbietung stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen;
- 2.1.3 von der Leistung oder dem Werk Bild- und/oder Tonträger jeder Art herzustellen, sie zu vervielfältigen und zu archivieren sowie Bild- und/oder Tonträger in jeder Art in und außerhalb des Rundfunks z. B. im Transkriptionsdienst, im Kino oder im sonstigen audiovisuellen Bereich gewerblich oder nicht gewerblich durch Verkauf, Vermietung und Verleih oder auf andere Weise zu verwerten und zu verbreiten. Die Verwendung im audiovisuellen Bereich umfasst alle Arten der audiovisuellen Nutzung, insbesondere auch multimediale Verwertungen (z. B. durch Videokassetten, CDI/CD-ROM, Schallplatten, Audiokassetten, CD, CDV, DVD usw.) außerhalb des Rundfunks, wobei die Fixierung/Wiedergabe eines Bild- und/oder Tonträgers durch jedes technische Mittel (beispielsweise Festplatten, Festspeicher etc.) und in jedem technischen Standard (wie beispielsweise High Definition) erfolgen kann;
- 2.1.4.1 die auf Bild- und/oder Tonträger übertragene Leistung oder das Werk unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts (§ 93 UrhG) zu bearbeiten, insbesondere zu kürzen und zwar auch für Videotextuntertitelung, zu teilen, mit einem anderen Titel zu versehen, es sei denn, dass der Titel urheber- oder wettbewerbsrechtlichen Schutz genießt, in andere Sprachen zu übersetzen, mit anderen Werken zu verbinden oder in andere Werke aufzunehmen sowie in sonstiger Weise umzugestalten und zu ändern und die Bearbeitung, Umgestaltung oder Änderung wie die Leistung oder das Werk zu verwerten;
- 2.1.4.2 bei Änderungen, Bearbeitungen, Umgestaltungen, Kürzungen, Übersetzungen und Synchronisationen der Produktion (nachfolgend Bearbeitungen genannt) ist in allen Fällen das Urheberpersönlichkeitsrecht des Filmschaffenden zu wahren.
Der Filmschaffende soll vorher gehört werden, wenn die Änderungen wesentlich sind. Schadensersatzansprüche sind damit nicht verbunden. § 93 UrhG bleibt davon unberührt. Ist eine Bearbeitung der deutschsprachigen Fassung erforderlich, kann das ZDF dem Filmschaffenden die Möglichkeit geben, derartige Bearbeitungen selbst vorzunehmen. Wesentliche Bearbeitungen werden dem bearbeitenden Filmschaffenden branchenüblich vergütet.
- 2.1.5 die Leistung oder das Werk sowie bildliche Darstellungen davon einschließlich des Bildes des Filmschaffenden als schriftliches Begleitmaterial zu Sendungen zu vervielfältigen und zu verbreiten in Programmorschauen und Programmübersichten, Inhaltsangaben, Werbeschriften des ZDF oder sonst für Public-Relation-Zwecke, auf Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben, für Prüf-, Lehr- und Forschungszwecke sowie im Rahmen der politischen und kulturellen Bildungsarbeit zu verwerten, ebenso die von der Leistung oder dem Werk hergestellten Bild- und/oder Tonträger.
- 2.1.6 Die Verwendung nach den vorstehenden Absätzen umfasst insbesondere auch die Einspeicherung in Datenbanken und die öffentliche Wiedergabe in allen Abrufdiensten (z.B. Video- und Audio-on-demand-Nutzungen, Podcasting bzw. Video-Podcast, Online-Dienste) bei denen Text-, Ton- oder Bilddarbietungen auf Anforderung aus elektronischen Speichern zur Nutzung übermittelt werden, wobei die öffentliche Zugänglichmachung des Werkes in der Weise erfolgen kann, dass Angehörige der Öffentlichkeit an einem von diesen individuell gewählten Ort oder zu einer von diesen individuell gewählten Zeit Zugang zu diesen Werken haben. Die Rechteeräumung erfolgt unabhängig davon, ob das Angebot nicht downloadfähig oder downloadfähig ist (beispielsweise „Podcasting“ und „Video-Podcast“) oder ob es entgeltlich oder unentgeltlich angeboten wird.
- 2.1.7 Die vorstehend genannten Rechte werden unabhängig von der verwendeten Speicher- bzw. Datenübertragungstechnik und unabhängig davon eingeräumt, ob die Nutzung mit oder ohne Zwischenspeicherung und/oder mittels eines individuellen Abrufs erfolgt und/oder ob der Empfang bzw. die Wiedergabe mittels Fernseher, Computer oder sonstiger – auch mobiler – Endgeräte erfolgt.
- 2.1.8 Des Weiteren hat das ZDF auch das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Produktion oder die davon hergestellten Vervielfältigungsstücke sowie die zum Ton- und/oder Bildträger gehörenden Einzelbilder oder Ausschnitte oder sonstigen im Zusammenhang mit der Produktion hergestellten Aufnahmen zur Herstellung und zum Vertrieb von Waren aller Art sowie zur Vermarktung von Dienstleistungen aller Art unter Verwendung von Namen, Titeln, fiktiven oder tatsächlichen Figuren, Abbildungen, Stimmen, Szenen, Handlungsabläufen, Vorkommnissen und Gegenständen, die in einer Beziehung zu dem Werk oder der Produktion stehen, kommerziell zu nutzen sowie unter Verwendung derartiger Elemente aus dem Werk bzw. der Produktion für Waren und Dienstleistungen jeder Art zu werben (Merchandising). Eingeschlossen sind auch sog. "Themen-Park"-Nutzungen sowie das Recht, das Werk / die Produktion ganz oder teilweise durch Herstellung und Vertrieb von Spielen / Computerspielen einschließlich interaktiver Computerspiele und/oder sonstiger Multimedia-Produktionen auszuwerten.

- 2.1.9 Dem ZDF steht außerdem das Recht zu, die Produktion unter Einschluss der Leistungen künstlerisch oder literarisch in anderen Medien wie Bühne, Buch, Druckschriften oder Presseerzeugnissen und dergleichen zu nutzen oder nutzen zu lassen.
- 2.1.10 Das ZDF ist berechtigt, die Leistungen des Filmschaffenden in zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bekannten künftigen Nutzungsarten auszuwerten. Das ZDF wird den Filmschaffenden über die Aufnahme der neuen Nutzung unverzüglich unterrichten.
- 2.2 Eine Namensnennung erfolgt im Vor- und/oder Abspann. Im Vor- und/oder Abspann kann bei Doppelfunktion ein Name nur einmal genannt werden. Bei herausragender Produktion aus dem Bereich „Szenische Produktionen“, „Musikdramatische Werke“, „Theater- und Musikaufzeichnungen“, die durch eine besondere Leistung des Filmschaffenden gekennzeichnet ist, ist die Nennung des Namens im Vorspann unabhängig von der Nennung im Abspann möglich.
Die Nennung erfolgt ebenfalls im Werbematerial für den Film, wie Plakaten, Flyern, Covern (z. B. von DVDs) soweit die Nennung verhältnismäßig ist. Das ZDF soll seine Vertragspartner auf die Nennungsverpflichtung hinweisen.
Der Filmschaffende hat das Recht, seinen Namen aus berechtigten Gründen zurückzuziehen, wenn er in seinen Urheberpersönlichkeitsrechten (z. B. bei Bearbeitungen) verletzt sein sollte. Soweit keine berechtigten Interessen des ZDF entgegenstehen und wirtschaftlich vertretbar, wird der Namen des Filmschaffenden aus Vor- und Abspann entfernt.
- 2.3 Soweit innerhalb oder zusätzlich zur Erstvergütung eine gesondert ausgewiesene zusätzliche Vergütung für die Mitabgeltung der Nutzung von Ausschnitten aus der Produktion für CC-Lizenzen vereinbart wurde, gilt Folgendes: Das ZDF beschränkt sich regelmäßig auf BY SA-Lizenzen und eine Clip-Länge von maximal 5 Minuten, um eine kommerzielle Verwertung der Produktion nicht zu beeinträchtigen.

3. Verpflichtungen des Filmschaffenden

- 3.1 Der Filmschaffende steht zur Durchführung von Fototerminen gemäß Nummer 2.1.5 nach Absprache zur Verfügung. Das ZDF ist berechtigt, zu diesem Zweck selbst Fotos vom Filmschaffenden aufzunehmen oder durch Dritte (z. B. Pressefotografen) machen zu lassen und entsprechend zu verwerten. Die Verwendung von diesen Fotografien ist durch den Filmschaffenden einmalig zu autorisieren und darf nur aus substantiellen Gründen hinsichtlich einzelner Bilder und nicht wider Treu und Glauben verweigert werden. Soweit der Regisseur bewusst im Rahmen der Erstellung des Bildes mitgewirkt hat, gilt die Autorisierung als erteilt. In Fällen, in denen das Bildnis nicht unter bewusster Mitwirkung des Regisseurs hergestellt wurde und in denen der Regisseur nicht das Hauptmotiv im Bild darstellt, gilt unabhängig von der Frage, ob die Regelung des § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG zur Anwendung gelangt, die Veröffentlichung als genehmigt.
- 3.2 Falls der Filmschaffende Aufführungsmaterial benutzt, das nicht vom Filmhersteller zur Verfügung gestellt ist, hat er die zur Abrechnung mit den Autoren, Komponisten und Verlegern notwendigen Angaben bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch bei Abnahme des Werk bzw. der Produktion dem Filmhersteller schriftlich einzureichen. Der Filmhersteller übernimmt die Befriedigung der sich aus der Verwendung des Aufführungsmaterials ergebenden Ansprüche nur bei rechtzeitiger Mitteilung. Unterbleibt dies, hat der Filmschaffende den Filmhersteller von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 3.3 Der Filmschaffende hat seine vertraglichen Leistungen persönlich zu erbringen.

4. Vergütung

4.1 1. Korb – Vergütung für einen Nutzungszeitraum von 7 Jahren ab der Erstsending

Mit dem im Vertrag mit dem Filmhersteller vereinbarten Honorar (sog. 1. Korb) sind alle Ansprüche des Filmschaffenden aus diesem Vertrag für die Erstellung des Werkes/der Produktion, die Einräumung der Nutzungsrechte sowie die Erbringung aller sonstigen vertragsgegenständlichen Leistungen, einschließlich der Mitwirkung des Filmschaffenden bei evtl. notwendigen Synchronaufnahmen, auch wenn diese nach der im Vertrag genannten Produktionszeit erfolgen, für einen Zeitraum von 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der Erstsending abgegolten, soweit im Folgenden nichts weiteres vereinbart ist. Innerhalb dieses Korbes können Nutzungen mit einem Wert von 26 Nutzungspunkten und bei Koproduktionen mit ORF und/oder SRF mit einem Wert von 28 Nutzungspunkten erfolgen:

Die Nutzungspunkte können wie folgt genutzt werden:

- Die Erstausstrahlung durch das ZDF **oder die Kopartner ORF und/oder SRF** verbraucht jeweils einen Nutzungspunkt.
- Jede Ausstrahlung im **ZDF-Hauptprogramm** verbraucht 1 Nutzungspunkt, unabhängig von der Zeitschiene.
- **Eine Ausstrahlung in 3sat, phoenix, ARTE** verbraucht jeweils 1 Nutzungspunkt für beliebig **häufige** Ausstrahlungen innerhalb von 4 Monaten im jeweiligen Programm.
- **Eine Ausstrahlung in ZDFinfo, ZDFneo, KiKA** verbraucht jeweils **1** Nutzungspunkt für beliebig **häufige** Ausstrahlungen innerhalb von 3 Monaten im jeweiligen Programm.
- **Jeder Nutzungspunkt inkludiert jeweils eine Wiederholung innerhalb von 48 h** im jeweiligen

Programm (bei Berechnung der 48 h bleiben Sonn- und Feiertage unberücksichtigt), ausgenommen sind hiervon Wiederholungen in der Primetime von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr und/oder am Nachmittag von 12.01 Uhr bis 17.59 Uhr.

- **Für Koproduktionen mit ORF und/oder SRF gilt:** jeweils eine Wiederholung innerhalb von 48 h nach Erstausstrahlung (bei Berechnung der 48 h bleiben Sonn- und Feiertage unberücksichtigt) im Programm des ORF bzw. SRF ist mitabgegolten. Die Vergütung für weitere Wiederholungen mit ORF/SRF sind zwischen dem Filmschaffenden und ORF und/oder SRF zu vereinbaren und verbrauchen entsprechend keine Nutzungspunkte.
- **Mediathekenutzung (Online sendebegleitend und Online Only sowie wiederholend):** In den ersten 5 Jahren wird jeweils 1 Nutzungspunkt pro Jahr verbraucht (D.h. 5 Jahre Onlinenutzung verbrauchen 5 Nutzungspunkte). Eine Einstellung im 6. bis 7. Jahr verbraucht insgesamt 1 Nutzungspunkt.

Bei Überschreitung der vorgenannten Nutzungspunkte vor Ablauf des 7 Jahreszeitraumes wird ein neuer Korb ausgelöst.

Von der Vergütung des 1. Korbes nicht umfasst sind kommerzielle Verwertungen der Produktion nach Nummer 4.6 sowie neue Arten der Werknutzung nach Nummer 4.7, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bekannt waren. Für kommerzielle Verwertungen erhält der Filmschaffende eine Erlösbeteiligung nach Nummer 4.6, für eine neue Art der Werknutzung eine Vergütung nach Nummer 4.7.

Innerhalb der Laufzeit des 1. Korbes sind ferner in der Länge unbegrenzte Ausschnittsnutzungen abgegolten. Nach Ablauf des 1. Korbes ist bis zum Ende der Schutzfrist die Verwendung von Ausschnitten bis zu 5 Minuten abgegolten. Ausschnittsnutzungen über 5 Minuten nach Ablauf des 1. Korbes werden pro rata (anteiliger Vergütungssatz) vergütet, d.h. die weiteren Körbe werden durch ausschnittsweise Nutzungen nicht ausgelöst.

Darüber hinaus sind mit der Vergütung des 1. Korbes bis zum Ende der urheberrechtlichen Schutzfrist alle Nebenrechte wie Archivierungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Vorführungsrechte (Nummern 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4.1, 2.1.5) sowie Merchandising-Nutzungen gemäß Nummer 2.1.8 und Nummer 2.1.9, die ausschließlich Promotionszwecken des ZDF dienen, jeweils soweit es sich nicht um kommerzielle Verwertungen nach Nummer 4.6 handelt, abgegolten.

4.2 **2. Korb – Vergütung für Nutzungen ab Verbrauch der Nutzungspunkte des 1. Korbes, spätestens nach zeitlichem Ablauf des 1. Korbes für weitere 7 Jahre**

Für sämtliche Nutzungen des Werkes und der auf Grund des Werkes hergestellten Produktion – ausgenommen kommerzielle Verwertungen nach Nummer 4.6 und Nutzungen nach Nummer 4.7 – ab **Verbrauch der Nutzungspunkte des 1. Korbes, spätestens nach zeitlichem Ablauf des 1. Korbes**, erhält der Filmschaffende für weitere 7 Jahre - den sog. 2. Korb - eine Vergütung in Höhe von

***1.908,00 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 1)

***2.862,00 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 2)

***3.816,00 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 3)

***3.855,50 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 4)

***6.379,00 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 5)

bei erstmaliger Nutzung in diesem Korb. Inhaltlich ist der 2. Korb analog zum 1. Korb ausgestaltet.

4.3 **3. Korb – Vergütung für Nutzungen ab Verbrauch der Nutzungspunkte des 2. Korbes, spätestens nach zeitlichem Ablauf des 2. Korbes für weitere 7 Jahre**

Für sämtliche Nutzungen des Werkes und der auf Grund des Werkes hergestellten Produktion – ausgenommen kommerzielle Verwertungen nach Nummer 4.6 und Nutzungen nach Nummer 4.7 – ab **Verbrauch der Nutzungspunkte des 2. Korbes, spätestens nach zeitlichem Ablauf des 2. Korbes**, erhält der Filmschaffende für weitere 7 Jahre - den sog. 3. Korb - eine Vergütung in Höhe von

***1.145,00 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 1)

***1.653,50 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 2)

***2.162,50 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 3)

***2.285,00 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 4)

***3.780,00 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 5)

bei erstmaliger Nutzung in diesem Korb. Inhaltlich ist der 3. Korb analog zum 1. Korb ausgestaltet.

4.4 **Weiter Körbe – Vergütung für Nutzungen über jeweils weitere 7 Jahre bis zum Ende der Schutzfrist)**

Für sämtliche Nutzungen des Werkes und der auf Grund des Werkes hergestellten Produktion – ausgenommen kommerzielle Verwertungen nach Nummer 4.6 und Nutzungen nach Nummer 4.7 – ab **Verbrauch der**

Nutzungspunkte des 3. Korbes, spätestens nach zeitlichem Ablauf des 3. Korbes, erhält der Filmschaffende für weitere 7 Jahre - den sog. 4. Korb - eine Vergütung in Höhe von
***572,50 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 1)
***826,75 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 2)
***1.081,25 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 3)
***1.142,50 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 4)
***1.890,00 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 5)
bei erstmaliger Nutzung in diesem Korb. Inhaltlich ist der 4. Korb analog zum 1. Korb ausgestaltet.

Für sämtliche Nutzungen ab **Verbrauch der Nutzungspunkte des 4. Korbes, spätestens nach zeitlichem Ablauf des 4. Korbes**, wiederholt sich jeweils der 4. Korb bis zum Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist zu den vorgenannten Konditionen.

4.5 Angaben für die Kontoverbindung (SEPA- oder ausländische Bankverbindung):

Angaben zum Begünstigten (Name, Vorname/Firma):
IBAN / Konto-Nr.:
BIC / SWIFT:
Routing-No./ABA-Code:
Kreditinstitut:
Geburtsdatum:
E-Mail-Adresse:
Ständiger Wohnsitz:
UST-ID-Nr.:
Pensionskassennummer:

Die Umsatzsteueridentifikationsnummer des ZDF lautet: DE 149 065 327.

Die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erlangten personenbezogenen Daten des Filmschaffenden werden vom Filmhersteller an das ZDF übermittelt.

Soweit es sich um eine journalistische Datenverarbeitung nach §§ 12, 23 Medienstaatsvertrag (MStV) handelt, findet die DS-GVO nur eingeschränkt Anwendung. Insbesondere bedarf diese Datenverarbeitung keiner Rechtsgrundlage nach der DS-GVO. Soweit es sich um eine Datenverarbeitung handelt, die nicht zu journalistischen Zwecken erfolgt, ist das ZDF berechtigt, die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erlangten personenbezogenen Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b), c) und f) DS-GVO, insbesondere zur Abwicklung der Verträge einschließlich der ggf. vorzunehmenden Zahlung von Folgevergütungen, der Erfüllung etwaiger urhebervertragsrechtlicher Auskunfts-, Vertragsanpassungs- und sonstiger urhebervertragsrechtlicher Ansprüche sowie zum Nachweis der Rechtekette bzw. des -erwerbs beispielsweise für den Fall von Rechteinterventionen, zu verarbeiten. Die Datenverarbeitung erfolgt, solange sie für die angegebenen Zwecke erforderlich ist, ggf. auch über den Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Schutzfristen hinaus, es sei denn, das berechtigte Interesse des ZDF am Nachweis der Rechtekette entfällt.

Bezüglich weiterer Informationen betreffend die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch das ZDF und die Rechte des Filmschaffenden hinsichtlich des Datenschutzes, wird auf die beigefügte Anlage „ZDF-Datenschutzinformationen“ verwiesen.

4.6 Kommerzielle Verwertungen

Bei entgeltlicher Abgabe der Produktion zur rundfunkmäßigen und außerrundfunkmäßigen Verwertung einschließlich der entgeltlichen Abgabe an ORF, SRF und ARTE erhält der Filmschaffende, vorbehaltlich Nummern 4.5.2 und 4.5.3, nach Vorabzug nachgewiesener Synchronkosten sowie einer Aufwandspauschale von 35 % eine Erlösbeteiligung in Höhe von 4 % von den bei ZDF Studios bzw. beim ZDF im Falle von entgeltlichen Programmabgaben an ARTE bzw. beim Filmhersteller eingehenden Bruttoeinnahmen. Die beim Filmhersteller eingehenden Bruttoeinnahmen sind nur maßgeblich, sofern die vollfinanzierte Auftragsproduktion im Einzelfall (Rechterückübertragung) durch den Filmhersteller vertrieben wird.

Wirken mehrere Regisseure an der Produktion mit, wird die Erlösbeteiligung von 4 % des Brutto-Erlöses (nach Vorabzug der Synchronkosten und der Aufwandspauschale von 35 %) im Verhältnis der Erstvergütung der Berechtigten zueinander aufgeteilt.

4.6.1 Die Ermittlung der Anteile an den Verwertungserlösen erfolgt für sämtliche abgewickelten Verwertungsfälle des abgelaufenen Kalenderjahres jeweils zum 30. Juni des folgenden Jahres, die Abrechnung und Auszahlung bis spätestens zum 30. September des folgenden Jahres, soweit nicht vorstehend anders geregelt.

4.6.2 Erlösbeteiligungsansprüche des Filmschaffenden entstehen erst nach Geldeingang und wenn die Bruttoeinnahmen von ZDF Studios oder vom ZDF (soweit der Vertrieb nicht über ZDF Studios erfolgt) aus der Produktionsverwertung 1.250 € netto pro Jahr überschreiten.

4.6.3 Eine individuelle Zahlung von Erlösbeteiligungen an den Filmschaffenden erfolgt nur dann, wenn eine Bagatellgrenze von € 50,00 im Jahr überschritten wird.

4.7 Neue Art der Werknutzung

Für eine neue Art der Werknutzung gemäß Nummer 2.1.10, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war, wird die in diesem Zeitpunkt beim ZDF übliche Vergütung gezahlt.

5. Zahlung der Vergütungen

5.1 Die Zahlung der Erstvergütung richtet sich nach den Vereinbarungen des zwischen dem Filmhersteller und dem Filmschaffenden abgeschlossenen Vertrages.

5.2 Das ZDF ist bereit, die Vergütungen gemäß Nummern 4.2, 4.3 und 4.4 sowie gemäß Nummern 4.6 und 4.7 an den Filmschaffenden nach Maßgabe dieser Anlage auszuzahlen, soweit die Produktion nicht gemäß Nummer 4.6 durch den Filmhersteller vertrieben wird.

5.3 Nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfristen ist die Entstehung neuer Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag ausgeschlossen.

6. Auskunftsanspruch gem. § 32d, § 32e UrhG

6.1 Der Auskunftsanspruch wird grundsätzlich durch die Abrechnung von nachfolgenden Vergütungstatbeständen (**für eigene und kommerzielle Verwertung**) erfüllt:

6.1.1 Die Nutzungsinformation über eigene Nutzungen erfolgt im Rahmen eines Zahlungsvorgangs für das Auslösen des Folgekorbes. Die Zahlung erfolgt nach der Vergütung auslösenden Nutzung.

6.1.2 Kommerzielle Vergütungstatbestände werden bei Entstehen bis zum 30.06. des Folgejahrs bekannt gegeben und bis spätestens zum 30.09. ausgezahlt.

6.2 Erfolgt keine Abrechnung von Vergütungstatbeständen kann der Filmschaffende frühestens nach 3 Jahren innerhalb des ersten Korbes einmalige Auskunft vom ZDF in Bezug auf die vergütungsrelevanten Parameter verlangen. Entsprechendes gilt für nachfolgende Körbe.

7. Mitwirkungspflicht des Filmschaffenden

Voraussetzung für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs gemäß Ziffer 5. ist, dass der Vertrag eine Kontaktanschrift einschließlich einer E-Mail-Adresse sowie die Bankverbindung enthält.

Wird eine Änderung dieser Daten nicht an das ZDF/HA RMZE schriftlich oder per E-Mail an RMZEdv@zdf.de mitgeteilt, hat das ZDF eine einfache Recherchepflicht im Hinblick auf die geänderte Anschrift, E-Mail und Bankverbindung; dies beinhaltet eine Anfrage bei der VG Bild-Kunst. Soweit hierüber keine Daten ermittelbar sind, verliert der Filmschaffende seine Ansprüche auf Folgevergütungen und Erlösbeteiligung regelmäßig nach Ablauf von drei Jahren, sofern der Filmschaffende Kenntnis nehmen konnte. Wenn der Filmschaffende keine Kenntnis erhalten hat oder Kenntnis nehmen konnte, gilt eine 10 jährige Verjährungsfrist. Der Filmschaffende stimmt einer automatisierten Verarbeitung seiner Daten, die zur Durchführung dieser Gemeinsamen Vergütungsregel erforderlich sind, durch das ZDF und die beauftragte Produktionsfirma oder andere beauftragte Unternehmen oder Organisationen wie bspw. VG Bild-Kunst zu.

8. Abtretung, Verpfändung

Die Ansprüche des Filmschaffenden aus dem Vertrag mit dem Filmhersteller können nicht abgetreten oder verpfändet werden. § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

9. Steuern

- 9.1 Ist der Filmschaffende in Deutschland nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, so hat er dies anzuzeigen. Gegebenenfalls anfallende deutsche Quellensteuer übernimmt das ZDF, soweit es sich um Folgevergütungen gemäß Nummern 4.2 und 4.3 handelt. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass in diesen Fällen sowohl der Zahlungsempfänger (Filmschaffende) als auch der Zahlungsbetrag an die deutschen Steuerbehörden gemeldet wird.
- 9.2 Der Filmschaffende stellt auf Anforderung die erforderlichen Nachweise und Unterlagen zur Erfüllung der entsprechenden Prüfungspflichten in steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht in der jeweiligen Fassung zur Verfügung.
- 9.3 Soweit es sich um eine selbstständige Tätigkeit handelt, wird in der Abrechnung die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen, es sei denn, dass Schuldner der Umsatzsteuer (§ 13 b Umsatzsteuergesetz) der Leistungsempfänger ist. Unterliegt der Filmschaffende trotz selbständiger Tätigkeit nicht der Umsatzsteuer, hat er dies unverzüglich mitzuteilen.

.....

Filmhersteller

.....

Filmschaffender

.....
NAME IN DRUCKBUCHSTABEN

.....
NAME IN DRUCKBUCHSTABEN